

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) und dessen Auswirkungen im Kanton Glarus

(COVID-19-Verordnung GL)

Vom 31. März 2020 (Stand 20. Mai 2020)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 99 Absatz 1 Buchstabe d der Verfassung des Kantons Glarus¹⁾ und Artikel 17 Absatz 1 des Bevölkerungsschutzgesetzes²⁾,

erlässt:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand und Zweck*

¹ Diese Verordnung regelt die Umsetzung der Verordnung 2 des Bundesrates über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2)³⁾ sowie der weiteren im Zusammenhang mit dem Coronavirus durch den Bundesrat erlassenen Verordnungen.

² Sie ordnet Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Gemeinden an zur Verminderung des Übertragungsrisikos und zur Bekämpfung des Coronavirus und dessen Auswirkungen.

³ Die Massnahmen dienen dazu:

- a. die Verbreitung des Coronavirus im Kanton Glarus zu verhindern oder einzudämmen;
- b. die Häufigkeit von Übertragungen zu reduzieren, Übertragungsketten zu unterbrechen und lokale Ausbrüche zu verhindern oder einzudämmen;
- c. besonders gefährdete Personen zu schützen;
- d. die Kapazitäten des Kantons Glarus zur Bewältigung der Epidemie sicherzustellen, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Bedingungen für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Pflege und Heilmitteln;
- e. die Auswirkungen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus auf die Glarner Bevölkerung und Wirtschaft abzufedern;
- f. die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zu erhalten.

¹⁾ GS I A/1/1

²⁾ GS V G/1

³⁾ SR 818.101.24

VIII A/61/3

Art. 2 *Zuständigkeiten*

¹ Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die ordentlichen Zuständigkeiten.

² Die zuständigen Instanzen können bei Gefahr in Verzug weitere Massnahmen ergreifen.

2. Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen

Art. 3 * ...

Art. 4 *Gemeindeversammlungen 2020*

¹ In Abweichung von Artikel 47 Absatz 1 des Gemeindegesetzes⁴⁾ halten die Gemeinden im Jahre 2020 mindestens eine ordentliche Gemeindeversammlung ab.

² Sie beschliessen spätestens bis zum 15. Dezember 2020 über die Rechnung des Vorjahres und das Budget sowie den Steuerfuss für das folgende Jahr. Die Gemeindeversammlung nimmt dabei auch Kenntnis von der Finanzplanung.

Art. 5 *Aussetzung Treffsicherheitsnachweis*

¹ In Abweichung von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 5a der Jagdverordnung⁵⁾ wird für das Jahr 2020 auf das Erfordernis des Nachweises der Treffsicherheit als Voraussetzung für die Erteilung der Jagdberechtigung verzichtet.

Art. 5a * *Überwachung der Schutzkonzepte **

¹ Zuständige kantonale Behörde für die Schliessung von einzelnen Einrichtungen oder das Verboten von einzelnen Veranstaltungen gemäss Artikel 6a Absatz 5 COVID-19-Verordnung 2 ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres.

² Zuständige kantonale Behörde für die Überwachung der Umsetzung der Schutzkonzepte gemäss Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 5a Absatz 4 COVID-19-Verordnung 2 ist das Departement Bildung und Kultur. *

⁴⁾ GS II E/2

⁵⁾ GS VI E/211/2

Art. 6 *Ausnahmebewilligungen*

¹ Zuständige kantonale Behörde für die Bewilligung von Ausnahmen gemäss Artikel 7 COVID-19-Verordnung 2 ist:

- a. für Verbote nach Artikel 5 COVID-19-Verordnung 2 das Departement Bildung und Kultur;
- b. für Verbote nach Artikel 6 COVID-19-Verordnung 2 das Departement Volkswirtschaft und Inneres.

3. Massnahmen gegenüber Einrichtungen der Gesundheitsversorgung

Art. 7 *Besuchseinschränkungen **

¹ Der Besuch von Patientinnen und Patienten von Spitälern oder Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- und Pflegeheimen sowie von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen ist möglich, wenn er: *

- a. * angemeldet und kontrolliert erfolgt;
- b. * in einer definierten Begegnungszone stattfindet; und
- c. * die Präventionsmassnahmen gemäss den Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit eingehalten werden.

² Die Leitungen der Einrichtungen können bei folgenden Personen in Abweichung von Absatz 1 Buchstabe b Begegnungen an einem individuell definierten Ort der Einrichtung bewilligen: *

- a. Eltern, die ihre Kinder besuchen;
- b. Partner, die eine gebärende Frau besuchen;
- c. * Angehörige, die eine sterbende Person besuchen;
- d. * Angehörige von Personen, die sich in einer besonders schwierigen oder belastenden Situation befinden.

^{2a} Keine Besuchseinschränkungen gelten für Einzelwohnungen oder Wohngruppen von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. *

³ Das zuständige Departement kann für einzelne Einrichtungen oder Standorte weitergehende Einschränkungen oder ein generelles Besuchsverbot erlassen. *

⁴ ... *

Art. 8 *Ausflugsverbot*

¹ Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen ist es verboten, Besuche ausserhalb der Einrichtung zu machen oder Ausflüge zu unternehmen. *

² Die Leitungen der Einrichtungen können in besonderen Fällen Ausnahmen von diesem Verbot vorsehen.

VIII A/61/3

Art. 9 *Isolationspflicht*

¹ Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sind verpflichtet, Patientinnen und Patienten oder Bewohnerinnen und Bewohner, die Krankheitssymptome aufweisen, gemäss den Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit zu isolieren.

4. Wirtschaftliche Massnahmen

Art. 10 *Kantons- und Gemeindesteuern*

¹ Vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ist bei verspäteter Zahlung der Kantons- und Gemeindesteuern, die in diesem Zeitraum fällig werden, kein Verzugszins geschuldet.

² Die Frist für die Einreichung der Steuererklärungen 2019 wird bis 30. Juni 2020 verlängert.

³ Auf Antrag hin können:

- a. Steuerguthaben ausbezahlt werden;
- b. die Zahlungsfristen für die provisorischen Steuerrechnungen 2020 erstreckt werden;
- c. die provisorischen Steuerrechnungen angepasst werden.

Art. 11 *Zahlungsfristen der öffentlichen Hand*

¹ Kanton, Gemeinden und die dem Finanzhaushaltsgesetz⁶⁾ unterstellten juristischen Personen des öffentlichen Rechts begleichen Rechnungen (Kreditoren) möglichst umgehend, in der Regel innert 10 Tagen.

² Die Zahlungsfrist für Rechnungen von Kanton, Gemeinden und dem Finanzhaushaltsgesetz unterstellten juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Debitoren) beträgt 120 Tage. Vorbehalten bleiben die Zahlungsfristen für Bussen.

³ Bei Ratenzahlungen oder der Stundung von Forderungen gemäss Artikel 10 Finanzhaushaltsgesetz wird bis am 31. Dezember 2020 kein Zins erhoben.

⁶⁾ GS VI A/1/2

5. Massnahmen in der kantonalen Verwaltung

Art. 12 *Abweichungen von der Personalverordnung*

¹ In Abweichung von der Personalverordnung (PV)⁷⁾ gelten für die Angestellten des Kantons folgende Bestimmungen:

- a. die angestellte Person hat pro Fall Anspruch auf bis zu fünf (anstatt drei) Tage bezahlten Urlaub bei Krankheit eigener Kinder oder bei Krankheit pflegebedürftiger Familienmitglieder, wenn die Hilfeleistung nicht von einer anderen Person wahrgenommen werden kann (in Abweichung zu Art. 16 Abs. 2 Bst. e PV);
- b. * ...
- c. für Dienstreisen sind nach Möglichkeit private Motorfahrzeuge zu benutzen (in Abweichung zu Art. 99 Abs. 1 PV);
- d. * die Parkgebühren von Angestellten werden als Spesen vergütet.

6. Strafbestimmungen

Art. 13 *Strafbestimmungen*

¹ Mit Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich gegen die Massnahmen gemäss Artikel 7–9 verstösst.

² Wer fahrlässig handelt, wird für Übertretungen nach Absatz 1 mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft.

7. Schlussbestimmungen

Art. 14 *Aufhebung bisheriger Anordnungen*

¹ Die Allgemeinverfügung bezüglich Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) des Departements Finanzen und Gesundheit vom 17. März 2020 wird aufgehoben.

Art. 15 *Geltungsdauer*

¹ Die Bestimmungen von Artikel 1, 2, 4, 5, 10, 11 und 12 gelten bis zum 31. Dezember 2020. *

² Im Übrigen gilt die Verordnung bis am 8. Juni 2020. *

⁷⁾ GS II A/6/2

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
14.04.2020	15.04.2020	Art. 15 Abs. 2	geändert	SBE 2020 07
21.04.2020	27.04.2020	Art. 3 Abs. 2	aufgehoben	SBE 2020 09
21.04.2020	27.04.2020	Art. 5a	eingefügt	SBE 2020 09
21.04.2020	27.04.2020	Art. 12 Abs. 1, d.	geändert	SBE 2020 09
21.04.2020	27.04.2020	Art. 15 Abs. 1	geändert	SBE 2020 09
21.04.2020	27.04.2020	Art. 15 Abs. 2	geändert	SBE 2020 09
05.05.2020	11.05.2020	Art. 3	aufgehoben	SBE 2020 15
05.05.2020	11.05.2020	Art. 5a	Sachüberschrift geänd.	SBE 2020 15
05.05.2020	11.05.2020	Art. 5a Abs. 2	eingefügt	SBE 2020 15
05.05.2020	11.05.2020	Art. 7	Sachüberschrift geänd.	SBE 2020 15
05.05.2020	11.05.2020	Art. 7 Abs. 1	geändert	SBE 2020 15
05.05.2020	11.05.2020	Art. 7 Abs. 1, a.	eingefügt	SBE 2020 15
05.05.2020	11.05.2020	Art. 7 Abs. 1, b.	eingefügt	SBE 2020 15
05.05.2020	11.05.2020	Art. 7 Abs. 1, c.	eingefügt	SBE 2020 15
05.05.2020	11.05.2020	Art. 7 Abs. 2	geändert	SBE 2020 15
05.05.2020	11.05.2020	Art. 7 Abs. 2, c.	geändert	SBE 2020 15
05.05.2020	11.05.2020	Art. 7 Abs. 2, d.	eingefügt	SBE 2020 15
05.05.2020	11.05.2020	Art. 7 Abs. 3	geändert	SBE 2020 15
05.05.2020	11.05.2020	Art. 7 Abs. 4	aufgehoben	SBE 2020 15
05.05.2020	11.05.2020	Art. 12 Abs. 1, b.	aufgehoben	SBE 2020 15
05.05.2020	11.05.2020	Art. 15 Abs. 1	geändert	SBE 2020 15
05.05.2020	11.05.2020	Art. 15 Abs. 2	geändert	SBE 2020 15
19.05.2020	20.05.2020	Art. 7 Abs. 2a	eingefügt	SBE 2020 17
19.05.2020	20.05.2020	Art. 8 Abs. 1	geändert	SBE 2020 17

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 3	05.05.2020	11.05.2020	aufgehoben	SBE 2020 15
Art. 3 Abs. 2	21.04.2020	27.04.2020	aufgehoben	SBE 2020 09
Art. 5a	21.04.2020	27.04.2020	eingefügt	SBE 2020 09
Art. 5a	05.05.2020	11.05.2020	Sachüberschrift geänd.	SBE 2020 15
Art. 5a Abs. 2	05.05.2020	11.05.2020	eingefügt	SBE 2020 15
Art. 7	05.05.2020	11.05.2020	Sachüberschrift geänd.	SBE 2020 15
Art. 7 Abs. 1	05.05.2020	11.05.2020	geändert	SBE 2020 15
Art. 7 Abs. 1, a.	05.05.2020	11.05.2020	eingefügt	SBE 2020 15
Art. 7 Abs. 1, b.	05.05.2020	11.05.2020	eingefügt	SBE 2020 15
Art. 7 Abs. 1, c.	05.05.2020	11.05.2020	eingefügt	SBE 2020 15
Art. 7 Abs. 2	05.05.2020	11.05.2020	geändert	SBE 2020 15
Art. 7 Abs. 2, c.	05.05.2020	11.05.2020	geändert	SBE 2020 15
Art. 7 Abs. 2, d.	05.05.2020	11.05.2020	eingefügt	SBE 2020 15
Art. 7 Abs. 2a	19.05.2020	20.05.2020	eingefügt	SBE 2020 17
Art. 7 Abs. 3	05.05.2020	11.05.2020	geändert	SBE 2020 15
Art. 7 Abs. 4	05.05.2020	11.05.2020	aufgehoben	SBE 2020 15
Art. 8 Abs. 1	19.05.2020	20.05.2020	geändert	SBE 2020 17
Art. 12 Abs. 1, b.	05.05.2020	11.05.2020	aufgehoben	SBE 2020 15
Art. 12 Abs. 1, d.	21.04.2020	27.04.2020	geändert	SBE 2020 09
Art. 15 Abs. 1	21.04.2020	27.04.2020	geändert	SBE 2020 09
Art. 15 Abs. 1	05.05.2020	11.05.2020	geändert	SBE 2020 15
Art. 15 Abs. 2	14.04.2020	15.04.2020	geändert	SBE 2020 07
Art. 15 Abs. 2	21.04.2020	27.04.2020	geändert	SBE 2020 09
Art. 15 Abs. 2	05.05.2020	11.05.2020	geändert	SBE 2020 15